

Prüfungsordnung

für den Diplomstudiengang CHEMIE
an der Georg-August-Universität Göttingen
Fakultät für Chemie

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Diplom-Studienganges. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Göttingen den Hochschulgrad "Diplom-Chemikerin" oder "Diplom-Chemiker" (abgekürzt: "Dipl.-Chem.") in der jeweils zutreffenden Sprachform. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung am Ende des vierten Semesters und die Diplomprüfung im zehnten Semester abschließen können.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 229 Semesterwochenstunden (SWS) in acht Semestern, wobei auf das Grundstudium 114 und auf das Hauptstudium 115

SWS entfallen. Der prüfungsrelevante Anteil der Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt.

(5) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den regulären Prüfungsterminen innerhalb der Fristen nach Abs. 2 abgelegt werden (Freiversuch). Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern nicht ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistungen nach Satz 3 innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse gestellt wird. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können nur bei der Diplomprüfung und nur einmal zum nächsten regulären Prüfungstermin erneut abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; für das Verfahren des Geltendmachens findet § 10 Abs. 2 Anwendung.

§ 4

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät für Chemie ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar die Dekanin oder der Dekan, drei Mitglieder aus der Professorengruppe gemäß § 40 Abs. 1 NHG, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

(2) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Chemie. Der stellvertretende Vorsitz muss von einer Professorin oder von einem Professor ausgeübt werden; ihre Wahl und die der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihrer ständigen Vertretungen erfolgt durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er bedient sich für deren organisatorische und technische Abwicklung des gemeinsamen Prüfungsamtes der math.-nat. Fakultäten. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Nieder-sächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Die Prüfungsakten werden beim Prüfungsamt geführt.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind in der Regel nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern

sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Alle während des Prüfungsabschnittes an der Prüfung eines Prüflings beteiligten Prüfenden bilden die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse in den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fällen.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; diese sollen einen erheblichen Anteil zur Lehre in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt geleistet haben. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, welche mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Studierende können für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfenden, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Empfehlung der Fachvertreter über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländische Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Studierende im Studiengang Chemie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 20 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des zweiten und dritten Teils dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsamt innerhalb des festgesetzten Zeitraumes zu stellen. Fristen können bei Vorliegen triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der zweite und dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

1. durch Vorlage einer Aufstellung (z.B. Studienbuch) der besuchten Lehrveranstaltungen ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
2. mindestens im letzten Semester vor der Prüfung an der Universität Göttingen im Diplomstudiengang Chemie studiert hat,
3. die nach den Anlagen 2 und 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

(3) Der Meldung sind unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende,
4. eine kurzgefasste Darstellung des Bildungsweges,
5. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Statt des Originalzeugnisses kann eine beglaubigte Kopie beigefügt werden.

Bei der Meldung zur Diplomprüfung:

6. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung (oder eine beglaubigte Kopie davon).
- Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Art der Prüfungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus mündlichen Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus mündlichen Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je zu prüfender Person in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften bekanntzugeben.

(3) Das Prüfungsamt legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss rechtzeitig die Meldetermine sowie die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen fest und gibt die Termine rechtzeitig den Studierenden bekannt.

(4) Macht die zu prüfende Person glaubhaft oder ist es offensichtlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über mögliche gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder über Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. Auf Verlangen der zu prüfenden Person sind die Zuhörenden nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre

Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" ist.

§ 12

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Wird die Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als "nicht ausreichend" bewertet und

ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 nicht mehr gegeben, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur in einer Fachprüfung und nur zulässig, wenn alle anderen nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt abzulegenden Fachprüfungen bestanden sind.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen im Rahmen der nächsten oder übernächsten regulären Prüfungstermine abgelegt werden. Die zu prüfende Person wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung eingeladen. In der Ladung wird diese darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(5) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(6) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14

Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 7, 20 und 23 kann zur Diplomvorprüfung, zum Hauptstudium, zur Diplomarbeit und zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung oder zur Diplomarbeit allein auch

zugelassen werden, wer in einer Einstufung Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine frühere Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an diese Hochschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, wofür die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten.
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Professorengruppe angehören. Im Übrigen findet § 8 Abs. 2 und § 9 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zur Einstufungsprüfung zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach der beantragten Einstufung. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11, 12, 22 und 27 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch eine Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der zu prüfenden Person wird auf Antrag nach Abschluss der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in die Prüfungsprotokolle und die Beurteilung ihrer Leistung gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungs-ausschuss zu stellen. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie

Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 18

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungssätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der zu prüfenden Person eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 besitzen. Der zu prüfenden Person und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantielle Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers besteht.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Fakultät die Widerspruchsführerin

oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Diplomvorprüfung

§ 19

Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Grundzügen der nachstehenden Prüfungsfächer:

Anorganische Chemie,
Organische Chemie,
Physikalische Chemie,
Experimentalphysik.

(2) Die Diplomvorprüfung in den drei chemischen Fächern wird als mündliche Prüfung in der Regel nach dem vierten Semester abgelegt. Sie wird in einem zusammenhängenden Prüfungszeitraum durchgeführt, der in der Regel eine Woche nicht überschreitet. Die Fachprüfung in Experimentalphysik kann bei Nachweis des Praktikums-scheins vorgezogen werden.

(3) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 2 festgelegt.

§ 20

Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren erfolgt gemeinsam für die Fachprüfungen in den 3 chemischen Fächern entsprechend § 7.

(2) Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 2 festgelegt.

(3) Der Antrag kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung der Diplomvorprüfung zurückgenommen werden.

§21

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten; § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

III. Diplomprüfung

§ 22

Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der mündlichen Diplomprüfung mit den vier Fachprüfungen

Anorganische Chemie,
Organische Chemie,
Physikalische Chemie,
Wahlpflichtfach;

diese Fächer sind jeweils von unterschiedlichen Prüfenden zu prüfen;

2. der Diplomarbeit

(2) Als Wahlpflichtfächer sind zugelassen:

Biomolekulare Chemie,
Technische und Makromolekulare Chemie,
Theoretische Chemie.

Die Wahl anderer Fächer muss mit einer schriftlichen Begründung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Zulässig ist ein Fach, welches in Beziehung zur Berufspraxis der Chemikerin und des Chemikers steht und als Ergänzung zum Hauptstudium anzusehen ist. Es kann dem Lehrangebot anderer Fakultäten, u. a. den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten, der Wirtschaftswissenschaftlichen oder der Juristischen Fakultät entnommen werden. Vom Prüfungsausschuss sollen bei der Entscheidung strenge Maßstäbe angelegt und die Gleichwertigkeit mit den anderen Prüfungsfächern sichergestellt werden. Die Fachprüfungen werden nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt und finden in der Regel innerhalb einer Woche statt.

§ 23

Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren erfolgt gemeinsam für alle Fachprüfungen entsprechend § 7.

(2) Die Prüfungsvorleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Der Antrag kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung der Diplomprüfung zurückgenommen werden.

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und ihren Gedankengang verständlich, stilistisch einwandfrei und knapp darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungs-zweck (§ 1 Abs. 2 Satz 2) entsprechen. Die Diplomarbeit soll am Ende des 8. Semesters begonnen und im 10. Semester abgeschlossen werden.

(2) Das Thema einer Diplomarbeit kann von jedem Mitglied der Fakultät für Chemie, das der Professorengruppe gemäß § 40 Abs. 1 NHG angehört oder habilitiert ist, vorge-schlagen werden. Das Thema wird von dem oder der Vorschlagenden nach Rücksprache mit der zu prüfenden Person festgelegt. Mit der Ausgabe des Themas wird die oder der Vorschlagende als Erstprüfende oder Erstprüfender für die Beurteilung der Diplomarbeit bestimmt. Die oder der Erstprüfende achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung und die Einhaltung der Fristen. Rechtzeitig vor Abgabe der Arbeit wird die oder der Zweitprüfende bestellt. Wünsche der zu prüfenden Person bezüglich des oder der Zweitprüfenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(3) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen eine Diplomarbeit auch von einer Professorin oder einem Professor, die oder der auf dem Gebiet der Chemie tätig und nicht Mitglied der Fakultät für Chemie ist, ausgegeben werden und in einem Institut außerhalb der Fakultät für Chemie angefertigt werden. In diesem Fall wird ein Mitglied der Fakultät für Chemie bei Vergabe des Themas als Erstprüfender bestellt.

(4) Die Diplomarbeit muss spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Themas abgeliefert werden. Bei der Anmeldung zur Diplomarbeit müssen die erforderlichen Scheine vorgelegt werden. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem Erstprüfenden um höchstens 3 Monate verlängert werden. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Regelfrist zu stellen.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgerecht einzureichen; der Tag der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Zur Einhaltung der Fristen ist die Abgabe der Diplomarbeit auch außerhalb der Meldefristen für die Diplomprüfung möglich.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide Noten mindestens "ausreichend" sind. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfenden festzusetzenden Einzelnoten gebildet. § 11 gilt entsprechend. Eine nicht fristgerecht eingereichte Diplomarbeit wird als "nicht ausreichend" gewertet.

§ 25

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde (§ 25 Abs. 5).

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 26

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 und die Note der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lauten.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen und der mit dem Faktor zwei gewichteten Note für die Diplomarbeit. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Werden alle mündlichen Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit mit der Note 1,0 bewertet, dann wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen. Es ist auf dem Zeugnis der Diplomurkunde zu vermerken.

(4) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium in einem der beiden Studienabschnitte begonnen haben, werden in diesem Studienabschnitt auf Antrag nach der bisherigen Diplomprüfungsordnung geprüft.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fakultätsrat hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fakultätsrates gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

I Allgemeine Prüfungsvorleistungen

Mathematik für Chemiker I und II	(6 SWS Vorlesung, 4 SWS Übung)
Computeranwendungen in der Chemie	(1 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung)

II Prüfungsanforderungen

Fachprüfungen	Art der Prüfungsleistung n	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS
<u>Pflichtfächer</u>				
Experimentalphysik	M	P: Physikalisches Praktikum für Nebenfach Physik mit Tutorium Ü: Experimentalphysik II für Chemiker	Grundlagen der Mechanik und der Elektrizitätslehre, Schwingungen und Wellen	12
Anorganische Chemie	M	2 P: Praktischer Einführungskurs Anorganisch-Chemisches Praktikum I Ü: Spezielle Anorganische Chemie	Grundkenntnisse der Allgemeinen Chemie, Chemie der Hauptgruppenelemente und der Übergangsmetalle	38
Organische Chemie	M	P: Organisch-Chemisches Grundpraktikum 2 Ü: Organische Experimentalchemie Reaktionsmechanismen	Stoffchemie, Reaktionsmechanismen, Grundlagen der Stereochemie und Spektroskopie	27
Physikalische Chemie	M	2 P: Anfängerpraktikum Physikalische Chemie Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum 3 Ü: Je eine Übung zu den 3 Vorlesungen Einführung in die Physikalische Chemie, Physikalische Chemie I und II	Chemische Thermodynamik, Aufbau der Materie und physikalische Grundlagen der Spektroskopie, Grundkenntnisse zur Elektrochemie und Kinetik	25
<u>Erläuterungen:</u>	M = mündl. Prüfung	P = Praktikum (scheinpflichtig)	Ü = Übungen (scheinpflichtig)	

I Allgemeine Prüfungsvorleistungen

Übungsschein zur Vorlesung Spezielle Rechtskunde für Chemiker (1 SWS)

Übungsschein zur Vorlesung Toxikologie für Chemiker (2 SWS)

II Prüfungsanforderungen

Fachprüfungen	Art der Prüfungsleistung n	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS
<u>Pflichtfächer</u>				
Anorganische Chemie	M	P: Anorganisch-Chemisches Praktikum II Ü: Anorganische Strukturchemie	Vertiefte Kenntnisse über Molekülchemie, Komplexchemie, Metallorganische Chemie und Festkörperchemie unter Berücksichtigung moderner Bindungskonzepte und technischer Anwendungen	33
Organische Chemie	M	P: Organisch-Chemisches Praktikum 3 Ü: NMR-Spektroskopie und wahlweise 2 Übungen aus Naturstoffchemie, Heterocyclenchemie, Stereochemie oder Synthesemethoden	Stoffchemie, Reaktionsmechanismen, Heterocyclen, Naturstoffe, Synthesemethoden, Spektroskopie, Stereochemie	33
Physikalische Chemie	M	P: Physikalisch-Chemisches Fortgeschrittenen-Praktikum 2 Ü: Je eine Übung zu der Vorlesung Chemische Kinetik (PC III) und zu einer Wahlpflichtvorlesung der Physikalischen Chemie	Chemische Kinetik (PC III) und wahlweise eine Vorlesung zu Elektronenspektroskopie und Reaktionsdynamik, Schwingungsspektroskopie und zwischenmolekulare Dynamik oder Physikalische Chemie der kondensierten Materie, Grundkenntnisse nach Maßgabe der Anlage 2	32

Erläuterungen:

M = mündl. Prüfung

P = Praktikum (scheinpflichtig)

Ü = Übungen (scheinpflichtig)

Fachprüfungen	Art der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS
<u>Wahlpflichtfächer</u>				
Biomolekulare Chemie	M	P: Praktikum für Biomolekulare Chemie Ü: Biomolekulare Chemie I	Struktur und Funktion biologischer Makromoleküle, Mechanismen enzymatischer Reaktionen, Grundzüge des Stoffwechsels, der Genetik und Regulation, Membranprozesse und Bioenergetik, wichtige Biosynthesewege von Primär- und Sekundärmetaboliten, Anwendung biochemischer Prozesse in der Organischen Chemie, ausgewählte Wirkungsmechanismen pharmakologisch aktiver Naturstoffe (Es wird der Inhalt der Vorlesung "Biomolekulare Chemie I" (3 SWS) und einer das Praktikum ergänzenden Vorlesung "Biomolekulare Chemie II" (2 SWS) geprüft.)	14
Technische und Makromolekulare Chemie	M	P: Praktikum für Technische Chemie Ü: Technische Chemie I	Physikalisch-chemische Grundlagen der Reaktionstechnik, Stoff- und Wärmebilanzen chemischer Reaktionsapparate, Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik, Synthesereaktionen für makromolekulare Substanzen, Kinetik radikalischer Polymerisationen, Charakterisierung der Konstitution, Konfiguration und Konformation von Makromolekülen (Es wird der Inhalt der Vorlesung "Technische Chemie I" (3 SWS) sowie mindestens einer weiteren Vorlesung von 2 SWS (Technische Chemie II, Makromolekulare Chemie I oder Makromolekulare Chemie II) nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft)	14
Theoretische Chemie	M	P: Praktikum für Theoretische Chemie Ü: Theoretische Chemie I	Quantenmechanische Beschreibung der Elektronenstruktur von Atomen und Molekülen, Theorie der zwischenmolekularen Kräfte, Theorie der Molekülspektroskopie, Gruppentheoretische Konzepte, Theoretische Reaktionsdynamik (Es wird der Inhalt der Vorlesung "Theoretische Chemie I" (3 SWS) sowie mindestens einer weiteren Vorlesung von 2 SWS	14

(Theoretische Chemie II, Theorie der Molekülspektroskopie oder Theoretische Reaktionsdynamik) nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft)

Erläuterungen:

M = mündl. Prüfung

P = Praktikum (scheinpflichtig)

Ü = Übungen (scheinpflichtig)